GESETZESTECHNISCHE RICHTLINIEN (GTR)

DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)

DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)

DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen 3

Index 4

© 2023 Schweizerische Bundeskanzlei

1 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

351 Artikel 163 BV zählt die Erlassformen der Bundesversammlung abschliessend auf (vgl. die Übersicht in Rz. 156). Die ältere Erlassform des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses ist nicht mehr vorgesehen. Die Bundesversammlung hat darauf verzichtet, die schweizerische Gesetzgebung durchgehend an die neuen Erlassformen anzupassen. Stattdessen sollen die Anpassungen anlässlich von Total- oder Teilrevisionen der einzelnen Erlasse vorgenommen werden.

352 Der alten Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses entspricht nicht einfach eine der heutigen Erlassformen, da in allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sowohl befristete, dem Referendum unterliegende, wie auch nicht dem Referendum unterliegende rechtsetzende Normen gekleidet wurden. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welche heutige Erlassform dem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss entspricht: das Bundesgesetz, wenn der Erlass dem Referendum unterstand, und die Verordnung der Bundesversammlung im anderen Fall.

© 2023 Schweizerische Bundeskanzlei

Index

- 3 -

351 3
352 3

- A -

Aenderungseralss 3
Allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss 3

- B -

Bundesbeschluss 3

© 2023 Schweizerische Bundeskanzlei